Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2004/1/20 4Ob239/03f, 1Ob14/14m

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 20.01.2004

Norm

VerG §1

Rechtssatz

Dem Charakter einer juristischen Person entsprechend, ist das Vermögen des Vereins von jenem seiner Mitglieder getrennt. Das Vereinsvermögen gehört dem Verein und nicht den Mitgliedern; diese haben grundsätzlich keinen Anteil am Vereinsvermögen und sind auch nicht am Verein "beteiligt".

Entscheidungstexte

- 4 Ob 239/03f
  Entscheidungstext OGH 20.01.2004 4 Ob 239/03f
- 1 Ob 14/14m
  Entscheidungstext OGH 06.03.2014 1 Ob 14/14m
  Auch; Veröff: SZ 2014/22

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2004:RS0118493

Im RIS seit

19.02.2004

Zuletzt aktualisiert am

02.03.2016

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at